





















































































Anerkennungsverfahren parallel zu einer Beschäftigung in der Einrichtung (z.B. durch gestreckte Formate oder eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht).

Durch die Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 werden langfristig bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt. Die AG Frühe Bildung hat in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ auf Grundlage fachwissenschaftlicher Expertisen sowie unter Berücksichtigung der Beratungen des begleitenden Expertendialogs aus den aus für Kindertagesbetreuung zuständigen Verbänden und Organisationen Vorschläge für solche Standards erarbeitet. Der Bericht stellt ein Kompendium für hohe Qualität in der Kindertagesbetreuung dar und dient Bund und Ländern als Grundlage für die weiteren Anstrengungen bei der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Entsprechend sollen die Maßnahmen der Länder im Rahmen des KiQuTG künftig an den von der AG Frühe Bildung formulierten anzustrebenden Qualitätsstandards ausgerichtet werden. Um diese enge Verknüpfung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und dem Ziel der Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards zum Ausdruck zu bringen, wird das vormals in § 1 Absatz 3 genannte Ziel in einen neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 überführt.

Durch die genannten Änderungen in § 2 Absatz 1 werden die Vorgaben zur Auswahl der Maßnahmen nach § 2 mit Wirkung für die Zukunft geändert. Um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, diese neuen Vorgaben umzusetzen, wird eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gewährt, in der Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, noch fortgeführt werden können, auch wenn sie nicht von den sieben Handlungsfeldern, die nach den Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 bestehen bleiben, erfasst sind. Hierzu wird die bestehende Übergangsvorschrift in § 2 Absatz 2 angepasst.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 3 regelt die Verpflichtung der Länder, auf Grundlage einer Analyse der Ausgangslage Handlungs- und Finanzierungskonzepte mit Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 aufzustellen. In § 3 Absatz 1 wird bislang sowohl auf die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als auch auf die Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Da der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Reduzierung des Instrumentenkastens auf bestimmte qualitative Handlungsfelder des § 2 Absatz 1 Satz 1 gestrichen wird, ist der diesbezügliche Verweis in § 3 Absatz 1 ebenfalls zu streichen.

#### **Zu Buchstabe b**

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird bislang sowohl auf die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als auch auf die Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 verwiesen. Da der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Reduzierung des Instrumentenkastens auf bestimmte qualitative Handlungsfelder des § 2 Absatz 1 Satz 1 gestrichen wird, ist der diesbezügliche Verweis in § 3 Absatz 2 Nummer 1 ebenfalls zu streichen.

Zudem wird eine redaktionelle Korrektur durch die Einfügung eines Kommas vorgenommen.

#### **Zu Buchstabe c**

§ 3 Absatz 3 Satz 1 adressiert aktuell sowohl Handlungsfelder als auch Maßnahmen. Da der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 mit den Maßnahmen zur Beitragsentlastung aufgrund der Reduzierung des Instrumentenkastens auf bestimmte qualitative Handlungsfelder des § 2 Absatz 1 Satz 1 gestrichen wird, ist die hiesige Bezugnahme auf „Maßnahmen“ ebenfalls zu streichen.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die geplanten Änderungen des KiQuTG dienen dazu, die Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität von und zur Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung stärker auf das Ziel der Herstellung bundesweit gleichwertiger, qualitativer Standards auszurichten. Dieses Ziel soll künftig auch bei der Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte nach § 3 Absatz 4 berücksichtigt werden. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird daher die Verpflichtung ergänzt, dass die Länder in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten darstellen, inwiefern ihre Maßnahmen und die hiermit angestrebten Fortschritte bei der Weiterentwicklung der

Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beitragen. Orientierung bietet insofern der Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ der AG Frühe Bildung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in § 3 Absatz 4 Nummer 2 die Angabe „Absatz 4“ gestrichen.

#### **Zu Buchstabe e**

Nach den geplanten Änderungen von § 2 können Maßnahmen der Länder in den bisherigen Handlungsfeldern „Räumliche Gestaltung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie solche zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die seit 2019 im Rahmen des KiQuTG initiiert wurden, nur noch übergangsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in diesem Rahmen umgesetzt werden. Ein neuer § 3 Absatz 5 trägt dieser Änderung Rechnung, indem spezifische Vorgaben für die Darstellung solcher Maßnahmen in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder nach § 3 Absatz 4 ergänzt werden.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 4 Absatz 1 wird an mehreren Stellen auf die Handlungs- und Finanzierungskonzepte nach § 3 Absatz 4 verwiesen. Aufgrund der beabsichtigten Ergänzung eines neuen § 3 Absatz 5 mit zusätzlichen Regelungen zur Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte muss der neue Absatz in den Verweisen ergänzt werden.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 4 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und die Länder zum Abschluss von Verträgen über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die auch als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dienen.

In den Vorgaben zur Ausgestaltung der Bund-Länder-Verträge in § 4 Absatz 1 ist bislang unter anderem die Verpflichtung der Länder enthalten, dem BMFSFJ jährlich bis zum 15. Juli die für die bundesweite Beobachtung im Rahmen des Monitorings nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln. Das seit Inkrafttreten des KiQuTG etablierte Monitoring des BMFSFJ nach § 6 Absatz 1 und 2 stützt sich auf die Daten der amtlichen Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII sowie repräsentative Befragungsdaten, die durch die Monitoringstelle erhoben und ausgewertet werden. Diese Daten ermöglichen eine umfassende bundesweite sowie länderspezifische Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebots früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Eine zusätzliche Übermittlung von durch die Länder erhobenen Daten ist zu diesem Zweck daher nicht erforderlich. Die diesbezügliche Verpflichtung der Länder in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird daher zur Rechtsbereinigung gestrichen.

##### **Zu Buchstabe b**

2019 hat der Bund mit allen 16 Ländern Verträge im Sinne des § 4 zur Umsetzung des KiQuTG geschlossen. 2023 haben die Vertragsparteien die Verträge auf Grundlage des Gesetzes in der durch das KiTa-Qualitätsgesetz zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung angepasst. Um sicherzustellen, dass das KiQuTG auch über 2024 hinaus in den Ländern entsprechend den Vorgaben des Gesetzes umgesetzt wird, ist erforderlich, dass die Verträge von Bund Ländern künftig auch die Änderungen des Gesetzes berücksichtigen, die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommen werden sollen. Daher wird § 4 Absatz 2 dahingehend geändert, dass Bund und Länder dazu verpflichtet werden, die Verträge auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2025 zu ändern.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 6 Absatz 1 verpflichtet das BMFSFJ zur Durchführung eines länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitorings. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird diese Verpflichtung bislang dahingehend konkretisiert, dass das Monitoring nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 aufzuschlüsseln ist. Der Verweis bezieht sich auf § 2 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2023.



Durch die Reduzierung des Instrumentenkastens in § 2 Absatz 1 auf die sieben vorrangigen Handlungsfelder und Streichung der übrigen Handlungsfelder sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen passt die in § 6 Absatz 1 Satz 2 geregelte Struktur des Monitorings nicht mehr zu den Vorgaben zur Auswahl der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Eine Verengung des Monitorings auf die verbleibenden sieben Handlungsfelder wäre aufgrund der Übergangsregelung in § 2 Absatz 2 sowie der Aufgabe des Monitorings, die quantitative und qualitative Entwicklung der Angebote der Kindertagesbetreuung in Deutschland umfassend zu beobachten, nicht sachgerecht. Um den geplanten Anpassungen in § 2 Absatz 1 und 2 dennoch Rechnung zu tragen und insgesamt mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung des Monitorings zu ermöglichen, wird der bisherige § 6 Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

#### **Zu Buchstabe b**

Bislang ist nach der ursprünglich jährlichen Berichtslegung in den Jahren 2019 bis 2022 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 für die Jahre 2023 und 2025 die Veröffentlichung eines Monitoringberichts vorgesehen. Um die Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung in den Ländern auch nach der mit dem hiesigen Entwurf beabsichtigten Weiterentwicklung des KiQuTG beobachten und hierüber berichten zu können, wird das Monitoring nach § 6 Absatz 1 über 2025 hinaus weitergeführt. Der seit 2023 zweijährige Turnus der Berichtslegung soll mit der vorliegenden Änderung von § 6 Absatz 2 Satz 1 fortgeschrieben werden, sodass auch 2027 ein Monitoringbericht veröffentlicht wird.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**

Mit der Anpassung von § 1 Absatz 5 FAG wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2025 und 2026 jeweils um 1 993 Millionen Euro erhöht. Diese Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2025 und 2026 trägt Mehrbelastungen der Länder aus der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung auf Grundlage der Verträge gemäß § 4 KiQuTG und aus der zum 1. August 2019 erfolgten Änderung des § 90 SGB VIII den Ländern in diesen Jahren entstehenden Belastungen Rechnung.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Arbeitsbereiche in § 99 Absatz 7 Nummer 2a dient dem Gewinn von Erkenntnissen über die Einsatzbereiche des in den Einrichtungen tätigen Personals. Daraus kann etwa abgeleitet werden, in welchen Bereichen das pädagogische Personal von nicht-pädagogischen Tätigkeiten entlastet werden kann. Die bislang in § 99 Absatz 7 Nummer 2b abgefragten Arbeitsbereiche werden entsprechend dort gestrichen.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 99 Absatz 7 Nummer 2 b) wird neugefasst, um mehrere Änderungen an der Vorschrift abzubilden.

Die Auslagerung des Verwaltungspersonals in § 99 Absatz 7 Nummer 2b dient zum einen der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen, zum anderen der Vermeidung fehlerhafter, insbesondere fälschlicherweise abgegebener doppelter Angaben, wenn beispielsweise Einrichtungsleitungen zusätzlich auch „Verwaltung“ als Arbeitsbereich angeben.

Mit der Aufnahme der Arbeitsbereiche in § 99 Absatz 7 Nummer 2a wird dieses Erhebungsmerkmal für das pädagogisch tätige Personal im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 2b redundant.

Die Gruppenzugehörigkeit wird in § 99 Absatz 7 Nummer 2b je Arbeitsbereich erfasst.

Die zusätzliche Erfassung von Art und Jahr der berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen als Erhebungsmerkmal ermöglicht ein tieferes Verständnis des Qualifikationsgefüges in den Einrichtungen und den Karrierewegen in der frühen Bildung. So kann nun auch für Personen, die sich in berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen befinden, der höchste Berufsabschluss erfragt werden. Zu berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen zählen unter anderem berufsfachschulische Ausbildungen wie die Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogische Assistenten, die Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie ein einschlägiges Studium. Bei der Art der berufsabschlussbezogenen Qualifizierung ist auch anzugeben, ob die Person eine praxisintegrierte bzw.

berufsbegleitende Ausbildung oder ein berufsbegleitendes bzw. duales Studium absolviert. Das Jahr der berufsabschlussbezogenen Qualifizierung erfasst den derzeitigen Ausbildungsstand und nicht das Jahr des voraussichtlichen Abschlusses. Unter das Jahr der Qualifizierung fallen insbesondere das Ausbildungs-, Studien- und Anerkennungsjahr.

#### **Zu Nummer 2**

§ 99 Absatz 7a Nummer 1 b) wird neugefasst, um eine Ergänzung in der bisherigen Vorschrift abzubilden.

Die Erhebung der erstmaligen Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege in § 99 Abs. 7a Nummer 1b lässt Rückschlüsse über die Erfahrung und Verweildauer der Kindertagespflegeperson im Berufsfeld zu und dient damit auch der Weiterentwicklung von Vorausberechnungen, insbesondere von Platz- und Personalprognosen.

Mit der Aufnahme des Merkmals „Stellung im Beruf“ in § 99 Absatz 7a Nummer 1b wird erhoben, ob die Kindertagespflegeperson selbständig oder im Angestelltenverhältnis tätig ist. Damit wird bezweckt, einen detaillierteren Überblick über die Art und Finanzierung der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu gewinnen.

#### **Zu Artikel 6**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Änderungen des Gesetzes nach Artikel 1 bis Artikel 3 am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die Länder haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in den Verträgen mit dem Bund nach § 4 KiQuTG zunächst bis Ende 2024 festgelegt. Ein Inkrafttreten der Änderungen des KiQuTG zum 1. Januar 2025 ist aus diesem Grund sinnvoll, da die Länder die neuen Vorgaben zur Umsetzung des Gesetzes so bei der Weiterführung ihrer Maßnahmen über 2024 hinaus und der Planung neuer Maßnahmen ab 2025 berücksichtigen können.

##### **Zu Absatz 2**

Artikel 4 tritt in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 KiQuTG geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

##### **Zu Absatz 3**

Für die technische Umsetzung der geplanten Änderungen bei den die Kindertagesbetreuung betreffenden Erhebungsmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik benötigen die Statistischen Ämter des Bundes und Länder eine gewisse Vorlaufzeit. Dem wird mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 Rechnung getragen.